



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) - Besuchsverbot in Krankenhäusern

In Abweichung zu den Regelungen der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-) vom 12. Mai 2020 in ihrer jeweils geltenden Fassung oder Fortschreibung wird gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO folgende weitergehende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. Für Krankenhäuser im Territorium des Landkreises Greiz gilt bis einschließlich 19.06.2020 zum Schutz der Patienten weiterhin ein generelles Besuchsverbot. Mögliche Ausnahmen vom Besuchsverbot richten sich nach der jeweils geltenden Thüringer Verordnung. Die derzeit in § 9 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO vorgesehene Regelung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, wonach grundsätzlich ein zu registrierender Besuch pro Patient pro Tag für bis zu zwei Stunden zulässig ist sowie vergleichbare landesrechtliche Folgeregelungen, finden auf Krankenhäuser im Landkreis Greiz für die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung keine Anwendung.
- II. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung. Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit den § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer I. das Besuchsverbot nicht beachtet und eine Ausnahme nicht vorliegt.
- III. Die Allgemeinverfügung tritt am 06. Juni 2020 um 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 19. Juni 2020 außer Kraft.

Der Landkreis Greiz macht von den Notbekanntmachungsregelungen gemäß § 5 Satz 3 i. V. m. § 1 Absatz 4 Satz 2 Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) Gebrauch.

Begründung

Der Freistaat Thüringen hat gemäß § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz am 12.05.2020 die Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-) erlassen.

Nach § 13 Absatz 1 der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden nach dem

Infektionsschutzgesetz von den in der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO geregelten Maßnahmen unberührt.

Der Landkreis Greiz als zuständige Gesundheitsbehörde kann daher nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG weitere notwendige Schutzmaßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind.

Kranke Menschen unterliegen einem besonderen Risiko, bei einer Ansteckung mit dem Coronavirus einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Gerade in Krankenhäusern ist bei laufend wechselnder Belegung mit zum Teil sehr geschwächten und akut erkrankten Notfallpatienten mit Vorerkrankungen ein schwerer Krankheitsverlauf zu befürchten. Um die besonders gefährdete Gruppe kranker Menschen zu schützen, ist es erforderlich das Infektionsrisiko für die betreffenden Personen so weit wie möglich zu reduzieren.

Die Zahl der Neuinfektionen hat sich im Landkreis Greiz in den vergangenen 2 Wochen deutlich reduziert. Am 04.06.2020 lag die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis bei 6,1 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner. Auch wenn sich derzeit eine weitere Entspannung der Infektionslage auch im Landkreis Greiz abzeichnet, kann aufgrund der langen Inkubationszeit des Virus und dem Umstand, dass viele Infektionen asymptomatisch verlaufen, ein erneuter Anstieg der Fallzahlen nicht ausgeschlossen werden. Das Risiko einer Infektion von Patienten durch unerkannt infizierte Besucher ist trotz strikter Einhaltung zahlreicher Sicherheitsmaßnahmen durch die Krankenhäuser nicht gänzlich auszuschließen.

Durch das Besuchsverbot kann damit das Risiko einer Infektion der besonders gefährdeten Gruppe kranker Menschen verringert, die Öffentlichkeit vor einer weiteren Verbreitung geschützt und die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sichergestellt werden.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 3, 4 und 5 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO in der derzeit gültigen Fassung sind Ausnahmen vom Besuchsverbot vorgesehen.

Der Landkreis Greiz wird die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen während der Geltungsdauer regelmäßig auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüfen und an die jeweilige Gefährdungssituation anpassen. Die Allgemeinverfügung wird daher bis zum 19.06.2020 befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin des Landkreises Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

**Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.
www.landkreis-greiz.de